

## Lohnbescheinigung: Wichtige Informationen für die korrekte Erfassung

Damit Ihre Lohnbescheinigung schnell und korrekt verarbeitet werden kann, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

---

### 1. Bei erhaltenen Kranken- und Unfalltaggeldern keine Taggeldabrechnungen einreichen

Bitte schicken Sie uns keine Taggeldabrechnungen Ihrer Unfall- oder Krankentaggeldversicherung. Wir bitten Sie, uns lediglich den AHV-pflichtigen Lohn pro Mitarbeiter bzw. pro Mitarbeiterin anzugeben. Die Unfall- und Krankentaggelder sind nicht AHV-pflichtig. Deshalb sind diese vorgängig vom Lohn abzuziehen.

---

### 2. BVG-Versicherer korrekt ausfüllen

Stellen Sie sicher, dass Sie beim Formular «Rekapitulation der Lohnmeldung» bei der Frage: «Ist das gesamte BVG-pflichtige Personal einer Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG angeschlossen?» das Feld JA oder NEIN ankreuzen. Bitte prüfen Sie ebenfalls, die aufgeführte Pensionskasse und geben Sie unbedingt die Policen-Nr. an. Falls sich der BVG-Versicherer geändert hat, benötigen wir eine Kopie Ihrer aktuellen Police. Wir benötigen die Angaben zu Ihrer Pensionskasse für das nachfolgende Jahr und nicht für das Jahr der Lohnbescheinigung.

---

### 3. Bitte geben Sie die vollständigen Angaben der Mitarbeitenden an

Wir benötigen bei jedem Mitarbeitenden die AHV-Nummer. Diese finden Sie auf der Krankenkassenkarte der Mitarbeitenden. Sollten Sie trotzdem nicht zur AHV-Nummer gelangen, benötigen wir bei Schweizer Bürgern den vollständigen Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum. Bei allen übrigen Mitarbeitenden eine Kopie des Personalausweises (Pass, ID, Aufenthaltsbewilligung), damit nachträglich eine AHV-Nummer generiert werden kann. Neben dieser AHV-Nummer benötigen wir bei jedem Mitarbeitenden die genaue Beitragszeit (Tag und Monat). Dies auch dann, wenn jemand das ganze Kalenderjahr bei Ihnen gearbeitet hat.

---

### 4. Meldung der Lohnsumme für die Krankentaggeld-, Unfall- und/oder Unfallzusatzversicherung

Sind Sie über einen unserer Partner in der Krankentaggeldversicherung, Unfallversicherung oder Unfallzusatzversicherung versichert? Falls ja, bitten wir Sie, die prämienpflichtige Lohnsumme gemäss der beiliegenden Berechnungshilfe auszurechnen. Das Hilfsblatt selber ist nicht einzureichen. Falls nicht, können Sie diesen Punkt ignorieren.

## 5. Haben Sie einen Vertreter? Bitte die Vollmacht einreichen

Falls Sie einen Rechtsvertreter oder Treuhänder haben, welcher mit uns in Kontakt ist oder treten wird, bitten wir Sie, uns eine entsprechende Vollmacht einzureichen, sodass künftig eine reibungslose Kommunikation möglich ist. Einmal eingereicht, gilt die Vollmacht bis auf Widerruf (muss somit nicht jedes Jahr eingereicht werden).

---

## 6. Nachträgliche Lohnzahlungen wie z. B. Bonus, Gratifikation, Gewinnbeteiligung etc.

Bitte beachten Sie, dass sich das AHV-Gesetz vom schweizerischen Steuerrecht bezüglich der Realisation von Erlösen unterscheidet. Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen gilt bei der AHV das Realisierungsprinzip. Es kommt auf den Zeitpunkt an, in welchem Jahr das Erwerbseinkommen realisiert bzw. ausbezahlt worden ist. Dies bedeutet gemäss AHV-Gesetz, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Lohndeklaration **des Auszahlungsjahres** aufführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen sollten. Dank dieser Regelung entstehen auch keine Verzugszinsen für nachträgliche Lohnzahlungen.

Einzig wenn das Anstellungsverhältnis im Auszahlungsjahr nicht mehr besteht oder eine Beitragslücke droht, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Somit müssen solche nachträglichen Lohnzahlungen nicht separat aufgeführt werden, sondern können zusammen mit den Lohnzahlungen für das laufende Kalenderjahr ausgewiesen werden.